

Einkaufsbedingungen für den technischen Einkauf der Schoppe & Schultz GmbH & Co. KG

I. Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten – soweit abweichende Bedingungen nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt bzw. vereinbart worden sind, ausschließlich für alle Rechtsgeschäfte – auch für künftige – zwischen dem Auftragnehmer und der Zeichnerin eG (nachfolgend Auftraggeber). Bedingungen des Auftragnehmers in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.
2. Ergänzend gelten die Incoterms 2010, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Einkaufsbedingungen oder den sonstigen zwischen Auftraggeber und dem Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen stehen.
3. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Vertragsabschluss

1. Eine Bestellung des Auftraggebers gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Insbesondere mündliche Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von dem Auftraggeber schriftlich bestätigt wurden. Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
2. Der Auftragnehmer ist gehalten, die Bestellung des Auftraggebers innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Lieferung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung.
3. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Auftraggeber.
4. Die Weitergabe der Ausführung des Auftrages an Dritte (Subunternehmer) ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Auftraggebers ist unzulässig und berechtigt den Auftraggeber entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln.
5. Vergütungen für die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, etc. werden nicht gewährt. Kostenvorschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

III. Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

1. Der Umfang der Leistungspflicht des Auftragnehmers ergibt sich aus den beim Vertragsabschluss übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen oder, falls solche fehlen, aus den Angaben in Angeboten des Auftragnehmers.
2. Der Auftraggeber übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterbelieferungen sind nur nach zuvor mit dem Auftraggeber getroffenen Absprachen zulässig. Sind Teilmengen vereinbart, so ist der Lieferant verpflichtet, dem Auftraggeber bei jeder Teillieferung die jeweils verbleibende Restmenge mitzuteilen.

IV. Änderung der Leistung

1. Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich übermittelten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der Auftraggeber dieses dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber wird dann schriftlich bekannt geben, ob und ggf. welche Änderungen der Auftragnehmer gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat.
2. Der Auftraggeber kann Änderungen der Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind von beiden Vertragspartnern die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

V. Liefertermin

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Ist ein Liefertermin kalendermäßig bestimmt, handelt es sich um einen Fixtermin. Teillieferungen/Leistungen sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Wareneingang bei dem Auftraggeber.
2. Sieht der Auftragnehmer Schwierigkeiten hinsichtlich der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern können, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.
3. Ist der Auftragnehmer in Verzug, kann der Auftraggeber – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugs Schadens i. H. v. 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist.
4. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
5. Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Auftraggeber über Abs. 4 hinaus die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der Auftragnehmer in Besitz hat, hat er diese dem Auftraggeber unverzüglich zu übergeben; falls Schutzrechte der Erstellung der Maschine, der Anlage oder deren Teile oder der Erbringung von vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen durch den Auftraggeber oder einen Dritten entgegenstehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten zu verschaffen.

VI. Dokumente, Preise, Zahlungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten, Montage, Inbetriebnahme, Abnahme sowie inklusive Zolllabgaben.
2. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wird, ist ein Zahlungsziel von 30 Kalendertagen vereinbart. Die Zahlungsfrist läuft von dem Zeitpunkt an, in welchem sowohl die Rechnung als auch die Lieferung vom Auftraggeber angenommen bzw. Leistungen erbracht sind.
3. Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Zahlungen gelten weder als Anerkennung einer vertragsgemäßen Erbringung, insbesondere der Mängelfreiheit der erbrachten Lieferungen und Leistungen, noch als Anerkennung einer ordnungsgemäßen Fakturierung.
4. Die Rechnungsstellung hat unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellnummer des Auftraggebers (Datum und Nummer) mit gesonderter Post oder als PDF-Datei per E-Mail zu erfolgen. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten.
5. Soweit die Rechnungsstellung nicht unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellnummer des Auftraggebers (Datum und Nummer) erfolgt, gerät der Auftraggeber erst 30 Kalendertage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich.
6. Bei nicht vertragsgemäßer, insbesondere mangelhafter Lieferung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skontis oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten. Auch steht dem Auftraggeber im gesetzlichen Umfang ein Aufrechnungsrecht zu.
7. Der Auftraggeber schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.
9. Der Auftragnehmer hat gegen den Auftraggeber ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
10. Gehören zum Auftrag Forschung, Konstruktionen, Entwicklungen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Ergebnisse, insbesondere Konstruktions- und Fertigungszeichnungen, Dokumentationen, Benutzerhandbücher, etc. zu übergeben.

VII. Mängelansprüche, Gewährleistung, Rückgriff

1. Entstehen dem Auftraggeber infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Auftragnehmer diese Kosten zu tragen. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt. Die Schadensersatzhaftung des Auftraggebers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Auftraggeber jedoch nur, wenn dieser erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
2. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des Auftraggebers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für den Auftraggeber unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
3. Im Übrigen ist der Auftraggeber bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
4. Bestehen beim Auftragnehmer Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Spezifikation oder Art der Ausführung, hat der Auftragnehmer dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Abweichungen von der Spezifikation gelten als Mangel.
5. Die Annahme der Ware beim Auftraggeber erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit.
6. Die Begleichung der Rechnung bedeutet keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.
7. Soweit eine Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB besteht, beschränkt sie sich auf offensichtliche und leicht erkennbare Mängel.
8. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn dem Auftraggeber der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
9. Mit dem Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige beim Auftragnehmer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Auftragnehmer die Ansprüche des Auftraggebers ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche des Auftraggebers verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, der Auftraggeber musste nach dem Verhalten des Auftragnehmers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen

Gründen vornehm. Gleiches gilt, soweit es sich um einen geringfügigen Mangel handelt.

- Der Auftragnehmer hat mit besonderer Sorgfalt zu sichern, dass Behauptungen Dritter, wonach die dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungsrechte Rechte dieses Dritten verletzen würden, abgewehrt werden können. Der Auftraggeber dokumentiert die eigenen Beschaffungsvorgänge mit größter Genauigkeit, sorgt durch Vertragsgestaltung mit seinen Mitarbeitern für einen sicheren Rechtsübergang, wählt Vorlieferanten mit größtmöglicher Sorgfalt aus, geht jedem Verdacht eines Rechtsmangels unverzüglich und intensiv nach und stellt dem Auftraggeber auf dessen Mitteilung, von einem Dritten in den Nutzungsrechten angegriffen zu sein, diese Informationen und sein Fachwissen uneingeschränkt zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Abwehr der behaupteten Ansprüche zur Verfügung.
- Der Auftragnehmer trifft nach Möglichkeit mit den Vorlieferanten Vereinbarungen, die eine umfassende Erfüllung dieser Pflichten ermöglichen und sichern.
- Für den Fall eines Rechtsstreits mit dem Dritten stellt der Auftragnehmer Beweismittel in der nach der jeweiligen Verfahrensart korrekten Form (z.B. als eidesstattliche Versicherung oder als Original von Urkunden) zur Verfügung.
- Statt eines Anspruchs auf Rückabwicklung kann der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer einen verschuldensfreien Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, begrenzt auf den Kaufpreis.

VIII. Produkthaftung

- Der Auftragnehmer ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, den Auftraggeber von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist der Auftraggeber verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Auftragnehmer sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Wird der Auftraggeber aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von derartigen Ansprüchen freizustellen, wenn der Schaden durch einen Fehler des vom Auftragnehmer gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nicht, soweit den Auftragnehmer keine Schuld trifft. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber in diesen Fällen in entsprechender Höhe von sämtlichen Kosten einschließlich der Aufwendungen für Rückrufaktionen und für gesetzliche Kosten zur Rechtsverfolgungen frei zu stellen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Der Auftragnehmer hat für die Dauer der Geschäftsbeziehung eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit integrierter Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe pro Schadensfall abzuschließen und zu unterhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber einen entsprechenden Deckungsnachweis auf Anforderung vorzulegen. Stehen dem Auftraggeber weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

IX. Liefervorschriften/Lieferbedingungen/ Gefahrübergang

- Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat).
- Die Lieferung erfolgt an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diesen beim Auftraggeber zu erfragen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung des Auftraggebers (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der Auftraggeber hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- Die Lieferung des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am vereinbarten Bestimmungsort auf den Auftraggeber über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften entsprechend.
- Einzelvertragliche Vorschriften sind bevorzugt anzuwenden.

X. Verjährung

- Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Auftraggeber geltend machen kann.
- Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

XI. Qualität

Der Auftragnehmer garantiert, dass die vertraglichen Lieferungen und Leistungen den vereinbarten technischen Daten, insbesondere dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung maßgeblichen Stand der Technik entsprechen, aus den vereinbarten bzw. in der Dokumentation genannten Werkstoffen hergestellt sind, frei von Material- und Fertigungsfehlern sind, die vereinbarten Funktionen voll erfüllen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Sind keine Materialien vereinbart, so sind die vertraglichen Lieferungen und Leistungen aus bestgeeigneten Stoffen herzustellen. Der Auftragnehmer garantiert weiter, dass seine Leistungen und gelieferten Gegenstände allen in Deutschland geltenden einschlägigen gesetzlichen und bündelichen Bestimmungen und allen sonstigen anerkannten Regeln der Technik

sowie einschlägigen technischen Richtlinien und DIN-Vorschriften entsprechen und nicht gegen Rechte Dritter verstoßen. Zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zählen insbesondere die Anforderungen des Gerätesicherheitsgesetzes, VDE-Vorschriften, Immissionsschutzbestimmungen sowie einschlägigen Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften.

Vor Auslieferung ist die Einhaltung vorgenannter Anforderungen von dem Auftragnehmer mittels geeigneter, dem neuesten Stand der Technik entsprechender, Qualitätsprüfung zu kontrollieren und dem Auftraggeber nachzuweisen.

XII. Zeichnungen und andere Unterlagen

- Nach Ausführung der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die den tatsächlichen Ausführungen entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen, Betriebsanleitungen und andere die Lieferung betreffenden technischen Unterlagen in der geforderten Anzahl und Ausführung unverzüglich zu übersenden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber kostenlos das Eigentum an ihnen zu übertragen. Das geistige Eigentum an ihnen wird hierdurch nicht berührt. Der Auftraggeber oder Dritte dürfen sie zur Ausführung von Instandsetzungen und Änderungen und zur Anfertigung von Ersatzteilen unentgeltlich benutzen.
- Durch die Genehmigung des Auftraggebers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden die Gewährleistungsverpflichtungen des Auftragnehmers im Hinblick auf die Lieferung nicht berührt. Dies gilt auch für Vorschläge und Empfehlungen des Auftraggebers soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- Alle Ausführungsunterlagen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Modelle usw. die dem Auftragnehmer überlassen worden sind, bleiben Eigentum des Auftraggebers und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden und Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigten Zeichnungen vor.
- Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags auf Verlangen an den Auftraggeber zurückzugeben bzw. auszuhändigen. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

XIII. Nutzung- und Verwertungsrechte, Schutzrecht

- Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ohne zusätzliches Entgelt die Nutzungs- und Verwertungsrechte an allen für den Auftraggeber eingebrachten Lieferungen und Leistungen ein, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- Der Auftragnehmer garantiert und steht dafür ein, dass durch die Herstellung, den Vertrieb und die Nutzung der Lieferungen und Leistungen keine Rechte Dritter verletzt werden.
- Diese Einstandsspflicht entfällt, soweit die Lieferungen und Leistungen ausschließlich nach Plänen, Unterlagen oder Modellen des Auftraggebers erfolgt sind und er weder wusste noch wissen musste, dass die Herstellung der Lieferung bzw. die Vornahme der Leistungen eine Rechtsverletzung im vorgenannten Sinne darstellt.
- Hat der Auftragnehmer für die Verletzung von Schutzrechten einzustehen und nimmt der Auftraggeber ein Dritter in Anspruch, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen frei. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

XIV. Geheimhaltung

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen.
- Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags auf Verlangen an den Auftraggeber zurückzugeben.

XV. Umweltschutz, Compliance, Sicherheit

Bei Lieferungen und Erbringen von Leistungen ist der Auftragnehmer allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers und/oder dessen Beauftragte sind mit den notwendigen Sicherheitsutensilien (Warnwesten, Sicherheitsschuhe, etc.) auszustatten. Sofern der Auftragnehmer arbeiten auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers durchführt, sind die einschlägigen Anweisungen und Sicherheitsvorschriften zu beachten.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.
- Für die vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie das UN-Kaufrecht.